

Satzung des Deutschen Automobil-Veteranen-Clubs e.V. (DAVC e.V.)

Der Deutsche Automobil-Veteranen-Club (DAVC e.V.) wurde am 30.1.1965 im Hotel Glemstal an der traditionsreichen Rennstrecke Solitude gegründet.

Die Satzung des DAVC e.V. wurde erstmals von der Hauptversammlung am 30.03.1965 beschlossen und am 10.05.1965 unter Nr. 1715 in das Vereinsregister eingetragen. Sie wurde letztmals mit Beschluss der Hauptversammlung am 02.04.2011 neu gefasst und am 28.03.2015 und am 08.04.2017 geändert.

Präambel

Deutsche Erfinder und Fabrikanten waren entscheidende Wegbereiter des modernen Automobils. Es ist eine nationale und internationale Verpflichtung, dieses kulturelle Erbe, ohne das die moderne Entwicklung des Verkehrswesens nicht denkbar wäre, in der Öffentlichkeit in lebendiger Erinnerung zu halten und hierdurch zugleich Ansporn für die weitere Entwicklung des modernen Automobils zu geben. Der DAVC e.V. wurde gegründet, um durch seine Mitglieder historische Motorfahrzeuge und ihr Umfeld zu erhalten, zu bewahren, zu pflegen, wiederherzustellen und den Motorsport zu fördern und durchzuführen, insbesondere mit diesen Fahrzeugen bei traditionellen oder motorsportlichen Veranstaltungen jeder Art u.a. nach den Regeln der FIVA den Mitgliedern den Umgang mit ihren seltenen Fahrzeugen zu ermöglichen und Veranstaltungen mit historischen Motorfahrzeugen vorrangig zu fördern und durchzuführen. Dabei wird ein enger Kontakt zu entsprechenden ausländischen Vereinigungen gewahrt, um auch die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist der DAVC e.V. in der Fédération Internationale des Véhicules Anciens (FIVA) Mitglied. Der DAVC e.V. beachtet die Belange des Umweltschutzes bei seinen Aktivitäten. Der Wahlspruch des DAVC e.V. lautet hierzu:

„Freunde historischer Motorfahrzeuge sind im DAVC e.V.“

Um diese Aufgabe von hohem historischem, traditionellem, sportlichem und kulturellem Wert zu erfüllen, gibt sich der DAVC e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Ort der Geschäftsführung

(1) Der am 30. Januar 1965 gegründete Verein trägt den Namen „Deutscher Automobil-Veteranen-Club e. V. (DAVC)“, nachfolgend „DAVC“ genannt.

(2) Der DAVC hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

(3) Der Sitz der Verwaltung (Ort der Geschäftsführung) befindet sich am Wohnort des Präsidenten, soweit der Vorstand des DAVC nichts anderes beschließt.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des DAVC ist die Bewahrung des historischen, technisch-kulturellen Erbes, die Förderung des Erhalts, der Pflege und der Wiederherstellung von historischen Motorfahrzeugen und ihres Umfeldes durch seine Mitglieder, die Bewahrung des Kulturgutes "historisches Motorfahrzeug" durch Pflege, Förderung und Ausübung des Motorsports, insbesondere durch motorsportliche und traditionelle Veranstaltungen u.a. nach den Bestimmungen der FIVA (Fédération Internationale des Véhicules Anciens).

(2) Der satzungsgemäße Zweck wird ferner verwirklicht durch

a) die Beratung seiner Mitglieder und der Bevölkerung über die Pflege, den Erhalt und die Wiederherstellung von historischen Motorfahrzeugen; die Förderung und Unterstützung seiner korporativen Mitglieder;

b) die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Behörden, Mandatsträgern, Mandatsträgerinnen, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen insbesondere zum Erhalt und der Benutzung des Kulturgutes "Motorfahrzeug" im öffentlichen Straßenverkehr;

c) die nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Einzelpersonlichkeiten, die dieselbe Zielsetzung verfolgen;

d) die Mitgliedschaft in der Fédération Internationale des Véhicules Anciens (FIVA) und/oder in sonstigen vergleichbaren nationalen und internationalen Organisationen;

e) die Förderung und Organisation von nationalen und internationalen Veranstaltungen mit der Teilnahme von Motorfahrzeugen an Sportveranstaltungen aller Art, z.B. Geschicklichkeitsveranstaltungen, Gleichmäßigkeitfahrten, Tourenfahrten, etc.;

f) die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere durch die Unterstützung und Organisation von grenzüberschreitenden Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen aller Art;

g) den Betrieb eines temporären (mobilen) Museums. Dabei werden die historischen Motorfahrzeuge auf öffentlichen Plätzen für die interessierte Öffentlichkeit ausgestellt und die Bevölkerung kann sich z.B. über technische Einzelheiten, die geschichtliche Entwicklung und über Besonderheiten des jeweiligen Fahrzeugs informieren.

(3) Der DAVC dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der § 51 ff. AO. Der Verein ist neutral und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem DAVC zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des DAVC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

(4) Die Ausübung von Vereinsämtern erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Unberührt davon bleibt ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Mitglieder der Vereinsorgane für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den DAVC entstanden und nachgewiesen sind. Die Erstattung der Aufwendungen kann im Rahmen einer von Präsidium beschlossenen

Ordnung dem begünstigten Personenkreis, dem Grunde und der Höhe nach ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(5) Mitgliedern des Vorstands des DAVC kann im Rahmen der Möglichkeiten des Vereinshaushalts und unter Berücksichtigung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben eine angemessene Vergütung, insbesondere eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (sog. Ehrenamtszuschale) gewährt werden. Die Entscheidung über den begünstigten Personenkreis und die Höhe der Vergütung kann vom Präsidium im Rahmen einer Ordnung festgelegt werden.

§ 3 Gliederung des DAVC; Vertretungsbefugnis

(1) Der DAVC gliedert sich als Verband in Landesgruppen. Diese sind die verwaltungsmäßigen Untergliederungen des DAVC, deren Einrichtung und Auflösung sowie deren regionale Zuständigkeiten durch das Präsidium festgelegt werden. Die den Vereinen, sonstigen Vereinigungen oder Gruppierungen angehörenden Einzelpersonen (Einzelmitglieder) bilden die Basis des DAVC.

a) Die Entscheidung über die Rechtsform der Landesgruppe trifft diese in eigener Verantwortung. Satzungen rechtlich selbständiger Landesgruppen müssen im Einklang mit der Satzung des DAVC stehen; Änderungen solcher Satzungen sind dem Vorstand des DAVC noch vor der Eintragung in das Vereinsregister mitzuteilen.

Soweit Landesgruppen als rechtlich unselbständig organisiert und geführt werden, gilt für diese die Verwaltungs- und Geschäftsordnung des DAVC.

b) Die Landesgruppen haben in ihrem Namen ihre Eigenschaft als verwaltungsmäßige Untergliederung des DAVC zum Ausdruck zu bringen.

c) Die Landesgruppen haben die Aufgabe, auf regionaler Ebene die gemäß § 2 festgelegten Zwecke und Ziele des DAVC zu verwirklichen.

(2) Soweit Landesgruppen Veranstaltungen oder sonstige Maßnahmen des DAVC durchführen und dabei in dessen Vertretung tätig werden, richtet sich die dazu erforderliche Vertretungsbefugnis nach Inhalt, Art und Umfang nach der vom Präsidium beschlossenen Verwaltungs- und Geschäftsordnung, soweit der Vorstand des DAVC dazu für den Einzelfall oder für einzelne Geschäftsbereiche keine gesonderte Regelung getroffen hat.

Für Veranstaltungen, die rechtlich unselbständige Landesgruppen für ihren eigenen regionalen Zuständigkeitsbereich ausrichten, gilt ihre Befugnis, den DAVC zu vertreten, in dem Umfang als erteilt, als ihnen im Rahmen des Haushalts des DAVC (§ 9 Abs. 2 c) interne Mittel zugewiesen worden sind.

§ 4 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

(1) Mitglied im DAVC können Einzelpersonen, alle Vereine, sonstige Vereinigungen oder Gruppierungen werden, die den nach § 2 festgelegten Zweck fördern und sich zu den Aufgaben und Zielen des DAVC bekennen.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern in den DAVC, die schriftlich beantragt werden muss, erfolgt durch den Vorstand des DAVC. Mit Aufnahme in den DAVC werden die Mitglieder den

jeweiligen Landesgruppen zugeordnet; mit der Zuordnung erwerben die Mitglieder einschließlich deren Einzelmitglieder dort die Zugehörigkeit zu den Landesgruppen

(3) Einzelpersonen oder Organisationen, die die Ziele des DAVC fördern, können als Fördermitglieder aufgenommen werden. Einzelpersonen, die sich um den DAVC und die Förderung dessen Ziele im besonderen Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Aufnahme oder Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands des DAVC oder der Landesgruppen durch das Präsidium.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

a) Der Austritt aus dem DAVC kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand des DAVC schriftlich zu erklären.

b) Im Falle der Auflösung eines Mitglieds ist der Auflösungsbeschluss dem Vorstand des DAVC mitzuteilen; mit Zugang der Mitteilung wird die Beendigung der Mitgliedschaft wirksam.

c) Mitglieder des DAVC, die ihre satzungsgemäßen Pflichten nicht erfüllen oder durch ihr Verhalten das Ansehen und die Interessen des Verbandes schädigen, können nach ihrer vorherigen schriftlichen Anhörung durch den Vorstand des DAVC aus dem DAVC ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung des Vorstands des DAVC ist zudem die zuständige Landesgruppe zu hören, die im Rahmen ihrer eigenen Anhörung auch den Betroffenen selbst anhören sollen. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats seit seiner Zustellung die Berufung an das Präsidium zulässig. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand des DAVC zu richten. Soweit die Berufung form- und fristgerecht eingelegt worden ist, entscheidet das Präsidium abschließend. Bis zur Entscheidung des Präsidiums ruht die Mitgliedschaft. Erfolgt gegen den Ausschluss keine oder keine form- oder fristgerechte Berufung, ist der Ausschluss durch den Vorstand des DAVC rechtswirksam, eine Anfechtung vor Gericht ist dann nicht mehr möglich.

d) Ein Mitglied kann durch den Vorstand des DAVC von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt hat und in der Mahnung die beabsichtigte Streichung von der Mitgliederliste angekündigt worden ist.

e) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im DAVC endet zugleich die Zugehörigkeit des Mitglieds und dessen Einzelmitgliedern zur Landesgruppe.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des DAVC zu benutzen und sich an den Veranstaltungen des DAVC zu beteiligen.

(2) Die Mitglieder haben Teilnahme-, Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Die Mitgliederrechte werden durch die Delegierten aus den Landesgruppen ausgeübt. Mitglieder der Vereine, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder haben in der Hauptversammlung ein persönliches Teilnahme-recht.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den DAVC einen wiederkehrenden Jahresbeitrag zu leisten. Daneben sind die Mitglieder verpflichtet, Umlagen zu erbringen. Soweit über den

wiederkehrenden Jahresbeitrag hinaus eine Umlage beschlossen wird, darf diese das 2-fache eines Jahresbeitrags nicht übersteigen.

(4) Die Festsetzung der Umlagen sowie des wiederkehrenden Jahresbeitrags nach Höhe, Beitragsstaffeln und Fälligkeit oder in Ausgestaltung eines inflationsausgleichenden Beitrags erfolgt durch die Hauptversammlung, die Festlegung des Einzugsverfahrens selbst obliegt dem Präsidium. Das Recht von **rechtlich selbständigen** Landesgruppen, aufgrund ihrer eigenen Satzung Beiträge oder sonstige Leistungen festzulegen, bleibt davon unberührt.

(5) Fördermitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten, der vom Präsidium festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(6) Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, die Ziele des DAVC in jeder Weise zu fördern, die Einrichtungen und Veranstaltungen des DAVC zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung zu beachten, insbesondere auch die Meldungen zur Bestandsverwaltung abzugeben.

§ 6 Beschlüsse der Organe; Umlaufverfahren

(1) Die Organe des DAVC sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand des DAVC

(2) Die Beschlüsse der Organe erfolgen in der Regel im Rahmen einer Präsenzveranstaltung unter Anwesenheit der Organmitglieder und der Delegierten. Beschlüsse der Organe können für den Einzelfall als virtuelle Versammlungen durchgeführt werden, an denen die Organmitglieder und die Delegierten ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Die beiden Verfahren können einzeln oder kombiniert (hybrid) durchgeführt werden.

(3) Ohne Versammlung können Beschlüsse im Einzelfall auch im Wege eines Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, wenn alle Organmitglieder und Delegierte an diesem Verfahren beteiligt werden, bis zu einem festgelegten Zeitpunkt mindestens 25% der Stimmberechtigten ihr Stimmrecht schriftlich oder in Textform ausgeübt haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Die Einleitung und Durchführung des Umlaufverfahrens erfolgen durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten. Gegenstand eines Umlaufverfahrens können alle Beschlüsse der Organe sein.

(4) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassungen und die Art der elektronischen Kommunikation trifft der Vorstand des DAVC.

(5) Die nach der Satzung vorgegebene Aufgabenzuweisung sowie die Modalitäten der Einberufung und Durchführung der Versammlungen oder Sitzungen gelten unabhängig davon, ob diese in Präsenz oder als hybride oder virtuelle Versammlungen und Sitzungen durchgeführt werden.

(6) Soweit bei Beschlüssen nach der Satzung auf eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgestellt wird, bleiben bei Berechnung dieser Mehrheiten Enthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.

§ 7 Vorstand des DAVC

(1) Der Vorstand des DAVC setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) 1. Vizepräsident
- c) 2. Vizepräsident
- d) Schriftführer
- e) Schatzmeister

(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des DAVC erfolgt durch den Präsidenten allein oder durch einen der Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vizepräsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder jedoch nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung berufen sind (§ 26 BGB).

(3) Die Mitglieder des Vorstands des DAVC werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass sie im Amt bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl des Vorstandsmitglieds. Die Wahl des Präsidenten, die Wahl des 2. Vizepräsidenten und des Schriftführers findet jeweils in geraden Jahren, die Wahl des 1. Vizepräsidenten und des Schatzmeisters findet in ungeraden Jahren statt.

(4) Scheidet der Präsident vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, übernimmt der 1. Vizepräsident seine Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Hauptversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann der verbliebene Vorstand des DAVC die Aufgaben einem der verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung übertragen. Die durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds eventuell erforderliche Nachwahl findet nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds statt.

(5) Der Vorstand des DAVC ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Der Vorstand des DAVC ist insbesondere für die Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Präsidiums zuständig.

(6) Die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans, den der Vorstand des DAVC beschließt. Dem Vorstand des DAVC bleibt dabei vorbehalten, dass er im Rahmen seiner Verantwortung einzelne seiner Aufgaben für den Einzelfall oder für die Dauer von längstens zwei Jahren Personen außerhalb des Vorstands des DAVC überträgt oder dazu Kommissionen einsetzt; die Übertragung solcher Aufgaben kann durch den Vorstand des DAVC jederzeit widerrufen werden.

(7) Sitzungen des Vorstands des DAVC finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt.

(8) Sitzungen des Vorstands des DAVC werden vom Präsidenten einberufen und geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten. Beschlüsse des Vorstands des DAVC bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Vorstands des DAVC und den Präsidenten der Landesgruppen.

(2) Das Präsidium ist insbesondere zur Förderung der Beziehungen zwischen Vorstand des DAVC und Mitgliedern und zwischen den Landesgruppen untereinander sowie zur Unterrichtung des Vorstands des DAVC über die Arbeit in den Landesgruppen berufen. Darüber hinaus hat das Präsidium die ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben, darunter insbesondere

- a) Einrichtung, Auflösung und Bestimmung des räumlichen Zuständigkeitsbereichs von Landesgruppen,
- b) Aufnahme und Ausschluss von Fördermitgliedern,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse,
- e) Bestimmung des Beitragseinzugsverfahrens,
- f) Vorschlag zur Ernennung eines Ehrenpräsidenten.

(3) Ungeachtet der Zuständigkeit der Hauptversammlung ist das Präsidium zuständig für Änderungen der Satzung in dem Umfang, als dieser von Gerichten oder dem Finanzamt verlangt wird.

(4) Das Präsidium soll vom Vorstand des DAVC mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen einberufen werden, soweit kein Umlaufverfahren nach § 6 Abs. 3 durchgeführt wird. Der Vorstand des DAVC muss das Präsidium außerdem dann einberufen, wenn dies der Vorstand einer Landesgruppe schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte beantragt.

(5) Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen in Textform und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(6) In den Sitzungen des Präsidiums werden die Landesgruppen durch ihren jeweiligen Präsidenten vertreten, soweit dieser verhindert ist, können sie von einem anderen Vertreter der Landesgruppe vertreten werden. An den Sitzungen können als Gäste weiterhin der Ehrenpräsident, sowie nach Anmeldung bei dem Vorstand der jeweiligen LG zwei weitere LG-Mitglieder teilnehmen.

(7) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten geleitet. Bei Abstimmungen hat jedes erschienene Präsidiumsmitglied eine Stimme. Bei Beschlüssen entscheidet das Präsidium mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit der Maßgabe, dass dabei die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder der Entscheidung ebenfalls zugestimmt hat.

(8) Über die Beschlüsse des Präsidiums wird ein Protokoll erstellt, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet und den Sitzungsteilnehmern zeitnahe zugesandt wird.

**§ 9 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Einberufung der Hauptversammlung;
Bestellung der Delegierten; Antragsrecht**

(1) Die Hauptversammlung des DAVC setzt sich zusammen aus den Delegierten. Diese sind

- a) als Festdelegierte die Mitglieder des Präsidiums
- b) die Delegierten der Mitglieder.

(2) Die Hauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan des DAVC und insbesondere zuständig für

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands des DAVC, insbesondere des Kassenberichts,
- b) die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnungen,
- c) die Beschlussfassung über den Haushalt einschließlich der internen Verteilung der Finanzmittel,
- d) die Entgegennahme des Revisionsberichts,
- e) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands des DAVC,
- f) die Wahl der Mitglieder des Vorstands des DAVC und deren Abberufung,
- g) die Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
- h) die Wahl der Revisoren,
- i) die Änderung der Satzung und des Verbandszwecks,
- j) die Ernennung eines Ehrenpräsidenten,
- k) die Auflösung des DAVC.

(3) Die Delegierten der Mitglieder werden in den Landesgruppen nach Maßgabe deren Satzungen, andernfalls nach der Verwaltungs- und Geschäftsordnung des DAVC bestellt, gleichzeitig sollen Ersatzdelegierte für den Verhinderungsfall bestellt werden. Jede Landesgruppe entsendet einen Delegierten der Mitglieder. Die zu entsendenden Delegierten sind dem Vorstand des DAVC bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung namentlich zu melden.

(4) Eine ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel jährlich statt. Der ordentlichen Hauptversammlung haben bis spätestens 31.03. des laufenden Kalenderjahres die entsprechenden Mitgliederversammlungen der Landesgruppen vorauszugehen.

(5) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des DAVC erfordert oder dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes von mindestens 25% der Mitglieder oder von einer Landesgruppe aufgrund eines Beschlusses deren Mitgliederversammlung schriftlich vom Vorstand des DAVC verlangt wird.

(6) Die Einberufung der Hauptversammlungen erfolgt durch den Vorstand des DAVC unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen vor Beginn der Versammlung in Textform und unter Mitteilung der vom Vorstand des DAVC festgesetzten Tagesordnung. Die Einladung an die Delegierten der Mitglieder erfolgt stellvertretend an die Präsidenten der zuständigen Landesgruppen und ersetzt damit eine eigene Einladung an die Mitglieder selbst.

(7) Die Mitglieder können bis zum 31.12. des der jährlichen Hauptversammlung vorausgehenden Kalenderjahres, soweit sich Anträge auf eine Satzungsänderung beziehen bis spätestens 30.09. des Vorjahres beim Vorstand des DAVC schriftlich Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung einbringen. Form- und fristgerecht eingebrachte Anträge werden den Präsidenten

der Landesgruppen zur Kenntnis gebracht und in die mit der Einladung zu versendende Tagesordnung aufgenommen.

§ 10 Durchführung und Leitung der Hauptversammlung; Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung

(1) Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptversammlung ist vereinsöffentlich, über die Zulassung einer allgemeinen Öffentlichkeit entscheidet die Hauptversammlung.

(3) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jeder erschienene Festdelegierte eine Stimme. Die anwesenden Delegierten der Mitglieder haben jeweils so viele Stimmen, als ihrer Landesgruppe zu Beginn des laufenden Jahres Mitglieder zugehören (§ 4 Abs. 2) und dem Vorstand des DAVC gemeldet worden sind; diese Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich.

(4) Bei Beschlüssen entscheidet die Hauptversammlung, soweit durch die Satzung nicht anderweitig geregelt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Änderungen der Satzung bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Wahlen sind in Einzelwahlgängen durchzuführen. Eine geheime Wahl findet statt, wenn die Versammlung dies mehrheitlich beschließt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Erreicht bei mehreren Kandidaten keiner die erforderliche Mehrheit, findet ein erneuter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die zunächst die meisten Stimmen erhalten haben.

(6) Nähere Bestimmungen zur Leitung und Durchführung der Hauptversammlungen einschließlich der Wahlen können in einer Versammlungsordnung geregelt werden, die vom Präsidium beschlossen wird.

(7) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und zeitnah den Landesgruppen zu übersenden ist.

§ 11 Revisoren

(1) Die Revisoren werden durch die Hauptversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des DAVC angehören.

(2) Die Amtsdauer eines Revisors beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung mit der anschließenden Neubestellung eines Revisors.

(3) Den Revisoren obliegen die jährliche Rechnungsprüfung und die Erstellung eines Prüfberichts. Die Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische und buchhalterische Richtigkeit, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand des DAVC vorgenommenen Ausgaben.

§ 12 Ordnungen

Der DAVC gibt sich zur Regelung des internen Betriebs Ordnungen, insbesondere eine Verwaltungs- und Geschäftsordnung. Ordnungen und deren Änderungen werden vom Präsidium beschlossen, der Vorstand des DAVC hat Vorschlagsrecht.

§ 13 Clubmitteilungen

(1) Die DAVC-Clubmitteilungen (CM) sind derzeit das offizielle Mitteilungsblatt des DAVC und seiner Landesgruppen. Sie berichten über alle Angelegenheiten, die der Förderung des Verbandszwecks dienen und die für den DAVC, seine Landesgruppen und seine Mitglieder von Interesse sind.

(2) Zur Mitarbeit in den DAVC-Mitteilungen (CM) und den eventuellen Clubmitteilungen der Landesgruppen sind alle Mitglieder ausdrücklich aufgefordert.

§ 14 Auflösung des DAVC

(1) Die Auflösung des DAVC kann nur durch eine eigens dazu einberufene Hauptversammlung erfolgen. Dabei müssen wenigstens $\frac{3}{4}$ aller Delegierten erschienen sein. Der Beschluss muss mit wenigstens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Delegierten gefasst werden.

(2) Sind weniger als $\frac{3}{4}$ aller Delegierten anwesend, ist eine weitere Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig ist; darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(3) Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und die Vizepräsidenten die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem öffentlichen Träger des Deutschen Museum in München zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallsberechtigten bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen durch die Hauptversammlung am 20.4.2024 und ist in Kraft getreten mit Eintragung in das Vereinsregister am 30.07.2024.